

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1849

6 (20.3.1849)

III. Jahrg.

1849.

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 6.

20. März.

Die Schutzmaßregeln gegen Blattern.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 21. Febr. 1849.

Nr. 2831.

Die sanitätspolizeilichen Maßregeln bei dem Ausbruch der Blattern betr.

An die Großh. Kreisregierungen:

Um die weitere Verbreitung der Blatternkrankheit mittelst Ansteckung zu verhüten, soll nach §§. 17 und 18 der Instruktion vom 2. August 1815 und nach der Verordnung vom 21. Febr. 1826, Regierungsblatt Nr. 5, da, wo sich Blatterfranke befinden, sogleich die Haus- oder Zimmersperre angeordnet werden.

So zweckmäßig diese Maßregel an sich ist, so wird der beabsichtigte Zweck durch sie doch nur unvollständig erreicht, weil die damit verbundenen Belästigungen und Kosten zur Verheimlichung der Krankheit oder zur Umgehung der Sperre reizen, und der Vollzug allzuschwer zu überwachen ist.

Man hält es deshalb für angemessen, daß die Anwendung der Sperre, so weit thunlich, beschränkt und durch andere Vorkehrungen ersetzt werde, insbesondere durch möglichst allgemeine Bornahme der Nachimpfung, welche als das sicherste Schutzmittel erscheint.

Hiernach wird bestimmt:

1) die Haus- oder Zimmersperre ist nur dann anzuordnen, und in der mit Verfügung vom 18. April 1843 Nr. 4074 vorgeschriebenen Weise zu überwachen, wenn die Blatternkrankheit in einem Orte neu auftritt und noch keine größere Verbreitung hat. Wo dagegen die Krankheit schon weitere Ausdehnung gewonnen hat, und von der Absperrung ein wirksamer Schutz

für die Gesunden nicht zu erwarten ist, hat dieselbe zu unterbleiben.

2) In allen Fällen ist durch die Aerzte die Absonderung der Kranken dringend anzuzuführen, und ist an der Thür des Hauses oder Zimmers, in welchem sich ein Blatternkranker befindet, eine Warnungstafel aufzuhängen mit der Ueberschrift:

„Hier sind die Blattern. Es wird vor dem Eintritt in das Haus (Zimmer) gewarnt.“

3) In dem Hause selbst sind bis zur Genesung und Desinfection des Kranken Chlorräucherungen zu veranstalten.

4) So oft sich in einem Orte die Blatternkrankheit zeigt, ist durch Belehrung über die Folgen der Krankheit, die Schutzkraft der Impfung und die Nothwendigkeit einer Erneuerung derselben oder durch Wiederveröffentlichung der in diesem Sinne erlassenen Bekanntmachungen darauf hinzuwirken, daß alle diejenigen, welche das 16. Lebensjahr bereits erreicht, und weder die natürlichen Blattern gehabt zu haben, noch nachgeimpft worden sind, sich sofort einer Nachimpfung unterziehen.

Auch die Pfarrämter sind in einem solchen Falle aufzufordern, durch Belehrung und Ermahnung mitzuwirken, daß die Nachimpfung möglichst allgemein Eingang finde, und dadurch der weitern Verbreitung und den Verheerungen der Krankheit entgegengetreten werde.

Veff.

Buiffon.

Es wurde schon längst von Physikaten und selbst von einzelnen Kreisregierungen gewünscht und verlangt, daß die polizeiliche Absperrung der Blatternkranken in der bisherigen Weise aufhören möge, als eine Maßregel, welche nicht nur ihren Zweck verfehlt, sondern häufig das Gegenteil bewirkt durch Verheimlichung der Krankheit, dadurch verabsäumte gewöhnliche Vorsicht, durch Bildung eines Krankheitsherdes, eine Maßregel, deren Vollzug die größten Placereien, persönliche und Geschäftsförderungen nach sich zieht, nie, zumal auf dem Lande, gehörig zu überwachen und nach dem Wortlaute der Verordnung durchzuführen ist, welche deshalb nur das Ansehen der Behörden bloßstellt, indem sie getäuscht und ihre Anordnungen umgangen werden. Es kann deshalb nicht ermangeln, daß vorliegende Verordnung bei sämmtlichen Physikaten mit lebhafter Befriedigung aufgenommen werden wird.

Wenn wir sie genau untersuchen und mit den seitherigen Verordnungen vergleichen, so stellt sich Folgendes heraus:

1) Bei dem ersten Erscheinen eines Blatternfalles in einem Orte sind die bisher bestehenden Verordnungen und Schutzmaßregeln noch geltend — hauptsächlich Verordng. vom 17. April 1815, mit der Vollzugsinstruktion v. 2. August 1815, Verordn. v. 21. Febr. 1826, v. 3. Juli 1833, v. 18. April 1843 — also Anzeige des Falles durch die Betreffenden, Bürgermeisteramt, Aerzte an Amt und Physikat, Untersuchung des Physikates an Ort und Stelle, polizeiliche Absperrung und Ueberwachung, gemeinschaftliche Berichte von Amt und Physikat an die Kreisregierung, Bericht des Physikates an die Sanitätskommission, endlich bei Genesung wieder Untersuchung, Desinfektion, Anzeige bei Amt, abermals Doppelbericht an Kreisregierung und Sanitätskommission.

2) Wo dagegen die Krankheit in einem Orte weitere Ausdehnung erreicht, hat die Absperrung künftig zu unterbleiben, dagegen ist die Absonderung dringend anzuempfehlen, eine Warnungstafel an das Haus oder das Zimmer anzuhängen, und Chlorräucherungen im Hause zu veranstalten.

3) Die Nachimpfung ist nicht gesetzlich geboten, es soll ihr aber durch Belehrung von Seiten der Physikate, der Pfarrämter und Bürgermeisterämter die größtmögliche Ausdehnung gegeben werden.

Aus dieser Darstellung geht ferner hervor:

Da nur §§. 17 und 18 der allgemeinen Instruktion vom 2. August 1815 aufgehoben oder abgeändert sind, so ist nach §. 16 die Anzeige jedes einzelnen Blatternfalles bei Strafe von 3 Rthlrn. (nach Verordn. v. 21. Febr. 1826 von 10—20 Rthlrn.) immer noch geboten, auch wenn die Krankheit schon weitere Ausdehnung erlangt hat, zur Anordnung der nöthigen polizeilichen Vorkehrungen. Diese bestehen sodann in letztem Falle außer der freiwilligen Nachimpfung in Absonderung, der Warnungstafel und Chlorräucherungen. Es wird sich hierbei nun fragen, ob zu diesen Vorkehrungen die Physikate sich an Ort und Stelle zu verfügen haben, oder ob dies den Bürgermeistern überlassen werden kann, zumal die neue Verordnung der Physikate nicht erwähnt, sondern die Aerzte zur Empfehlung der Absonderung auffordert. Es wird sich ferner fragen, ob, da die Absonderung keine gezwungene ist, die Physikate nach Genesung jedes Blatternkranken denselben zu desinfizieren und der Sperre zu entlassen haben, wie es die Verkündigung der Sanitätskommission vom 9. Januar 1833 und Abänderung v. 30. Juli 1834 vorschreibt.

Es ist deshalb zu erwarten und wäre sehr zu wünschen, da

jene allgemeine Verkündigung, welche bisher den Physikaten zur Richtschnur diente, durch die neue Ministerialverordnung mannigfach abgeändert ist, daß die Sanitätskommission eine den jetzigen Verhältnissen entsprechende ähnliche Belehrung erlasse.

In jener Verkündigung vom 9. Januar 1833 ist auch bestimmt ausgesprochen, daß vor das Haus oder die Abtheilung desselben ein Wächter aufzustellen sei. Es wurde diese Auslegung auch zur allgemeinen Norm für die Aemter, und durch die Verordnung von 1843 als zu Recht bestehend angenommen, obgleich keine Verordnung diese Ausführung anbefiehlt. §. 17 der Hauptinstruktion besagt nur: „Wegen der häuslichen und übrigen Erfordernisse, die in dem Platternhause nicht vorrätzig sind, soll eine eigene Person zu deren Beschaffung angestellt werden, die, ohne in die Nähe der Kranken zu kommen, und ohne die den Ansteckungsstoff leicht fassenden Hausgeräthe zu berühren, jedesmal die angehabten Kleider zu wechseln, dieselben an einem abgesonderten Orte in die Luft zu hängen, auch sich selbst öfters zu waschen hat.“ Es ist also hierin nur von einer Person die Rede, welche dem Kranken die notwendigen Bedürfnisse von außen zuträgt, nicht als Schildwache die Abspernung der Bewohner hütet. Gerade diese Wächter aber sind das Unzweckmäßigste und Kostbarste an der bisherigen Sperre. Da die Bauernhäuser kein Wartzimmer zum Aufenthalt solcher Personen haben, so sitzt er meist im Krankenzimmer, bei Nacht schläft er aber zu Hause, und zur Erholung geht er in's Wirthshaus. Er ist also ein täglich mit 40 kr. bis 1 fl. bezahlter Wächter zur Verschleppung der Ansteckung. Von dieser Einrichtung sollte für alle Fälle abgestanden und auf den Wortlaut obigen §. 17, bis auf den Kleiderwechsel, der ohne vorrätzige Platterngarderobe nicht wohl durchzuführen ist, zurückgekommen werden.

Hiebei wollen wir noch Eines erwähnen. Alle unsere Platternverordnungen stammen aus einer Zeit, wo die Platternkrankheit in unsern Lande ziemlich getilgt war, wo es als eine Seltenheit galt, wenn eine Variole oder Variolois irgendwo erschien. Hier war es geboten und des Aufwandes von Behörden, von Mühe, Zeit und Geld werth, diese Reste eines gefährlichen Feindes mit allen Waffen der Kunst und der Polizei zu verfolgen, um ihn nicht wieder Wurzel fassen zu lassen. Trotz aller Bemühungen vervielfältigte sich der Feind während der Verschärfung der Schutzmaßregeln fortwährend. Vor sechs Jahren machte man noch die letzte Kraftanstrengung in diesem Sinne (durch die Verordnung vom 18. April), und meinte,

man müsse es zwingen. Es ging nicht. Die Pocken nehmen von Jahr zu Jahr mehr überhand. Die neue Verordnung macht nun den ersten Uebergang, von dieser nutzlosen Strenge nachzulassen. Sie erkennt an, daß bei weiterer Verbreitung, bei epidemischem Auftreten eine Absperrung weder nütze, noch auszuführen sei.

Sobald es sich nun aber um solch eine Verbreitung handelt, so hat es auch wieder gar keinen Zweck, daß die Oberbehörden von jedem einzelnen Kranken Kenntniß erhalten. Es konnte dies gelten, so lange ein solcher eine pathologische Seltenheit, oder etwa zu betrachten war, wie ein Wolf, der sich in unsere Wälder verirrt. Bezeichnend aber war es für die Schreiberherrschaft, daß sodann wegen jedes einzelnen Blatterkrankten 5 Behörden in Thätigkeit gesetzt wurden, Bürgermeisteramt, Physikat, Bezirksamt, Kreisregierung, Sanitätskommission, nur zwei handelnd, die andern alle befehlend oder Berichte empfangend. Die Berichte der Physikate werden, so denken wir, das erste Auftreten oder das Erlöschen der Krankheit zu melden, bei größerer Ausdehnung aber wohl ähnlich, wie bei anderen Epidemien, nur von Zeit zu Zeit Zusammenstellungen zu geben haben. Die Berichte an die Kreisregierungen werden ohnedies bald aufhören. Sind sodann Kreisämter hergerichtet, und wird die Leitung der Sanitätspolizei des Kreises einem Kreismedizinalrathe übertragen, so wird es vielleicht die Sanitätskommission einfacher finden, nur mit dieser Behörde in direktem Verkehr zu stehen, während die Physikate der Nebenämter mit dem Kreisamte oder dessen Medizinalrathe zu verhandeln hätten. Es wäre dies jedenfalls eine bedeutende Geschäftseinfachung und Verbesserung. Die Physikate hatten bisher außer ihrem Benehmen mit dem Amte noch gemeinschaftlich mit diesem an die Kreisregierung und gesondert an die Sanitätskommission zu berichten. Man konnte denken, doppelt genährt hält gut, hier aber ging dadurch die Naht eher wieder auf. Die Kreisregierungen, als die Vollzugsbehörden in Polizeisachen, trugen, ohne oder mit Zustimmung ihres Medizinalreferenten, den Aemtern die zu befolgenden Schutzmaßregeln auf, die Sanitätskommission erließ in gleichem Betreff Weisungen an die Physikate. Gut, wenn sie übereinstimmten; da die allgemeinen Verordnungen aber für jeden einzelnen Fall einer Auslegung bedürfen, traf es auch, daß sie nicht übereinstimmten. Wie dann? Dann war der Physikus in dem gleichen Falle wie der Handwerksbursche in Hebels rheinländischem Hausfreund, dem zu gleicher Zeit von jeder Seite der Brücke eine Prozession mit

der Monstranz begegnete, und der in der Verlegenheit nicht wußte, vor welcher er das Knie beugen sollte, welcher er den Rücken wenden durfte. Der Priester dort verwies ihn mit seiner Kniebeugung an den Himmel. Sollten auch die Physikate sich dies zur Lehre nehmen? Wir wünschen sehr, daß ihnen und den Behörden solche Verlegenheiten in Zukunft erspart würden. In Epidemien und Kontagien wäre der Weg dazu der: Die Sanitätskommission trage den Physikaten keine Dinge auf, welche sie nicht allein, sondern nur mit Hilfe der Aemter ausführen können, da diese weder den Physikaten, noch der Sanitätskommission Folge zu leisten haben, sondern sie lasse solche Anordnungen durch den Kreismedizinalrath gehen, welcher durch die Kreisämter den Nebenämtern Vorschriften zur Befolgung für sie und die Physikate zugehen lassen kann.

Zu den ärztlichen Jahresberichten.

Ueber den in Nr. 4 der Mittheilungen bekannt gemachten Erlaß Groß. Sanitätskommission vom 22. November 1848, welcher die Bitte um Aufhebung der ärztlichen Jahresberichte abweist, erhalten wir Zuschriften, wodurch wir veranlaßt werden, dem Formellen jenes Erlasses noch einige Worte zu widmen.

Wir werden darauf hingewiesen, daß der Pfälzer Bezirksverein zur Erreichung seines Zweckes einen falschen Weg eingeschlagen, indem er seine Bitte, um Aufhebung der artistischen Jahresberichte bei der Sanitätskommission eingebracht habe, während nicht diese, sondern nur das Ministerium des Innern die zuständige Behörde in fraglicher Sache sei, die Sanitätskommission also nicht in der Lage war, darüber zu entscheiden, sondern daß sie ihre Unzuständigkeit hätte erklären, und es dem Eingebener anheimstellen sollen, ob er sich an das Ministerium d. I. wenden wolle oder nicht.

Diese Behauptung wird aus Folgendem hergeleitet. Die höchsten Entschliessungen vom 15. April und 6. Mai 1819, so wie vom 21. Juli 1825, welche den Geschäftskreis der Sanitätskommission abgränzen, hoben dieselbe in ihrer früheren Einrichtung auf, und erklärten sie zu einer artistisch begutachtenden Behörde des Ministeriums d. I., welche keine Verordnungen erlassen, sondern nur die Vorschläge dazu beim Ministerium machen kann. Die Verordnung vom 25. März

1835, welche den praktischen Aerzten die Erstattung von artistischen Jahresberichten mit Strafandrohung befiehlt, ist dem entsprechend vom Ministerium des Innern erlassen; eine Aufhebung derselben kann also nur von dieser Stelle erbeten werden und ausgehen. Die Einrichtung dieser Berichte dagegen, als eine rein artistische Sache, ist unmittelbar von der Sanitätskommission durch Erlasse vom 9. Januar und 4. März 1817 bestimmt worden.

Indeß scheint die Sache ohne weiter nöthigen Refkurs in einer Weise sich zu ordnen, aus welcher obige Ausführung neue Bestätigung ziehen dürfte. Zuverlässigen Aeußerungen nach soll nämlich durch eine Ministerialverfügung die zwangsweise Erstattung der artistischen Jahresberichte aufgehoben, und es in den freien Willen der Aerzte gestellt worden sein, ob sie solche der Sanitätskommission einreichen wollen oder nicht. Ob daran weitere Folgen geknüpft sind, welche auf die Zukunft des Arztes, etwaige Ansprüche auf Anstellung ic. sich beziehen, davon sind wir vorderhand noch nicht unterrichtet. Wir erwarten jedenfalls mit gespanntem Interesse den Wortlaut dieser Verordnung, welche somit die zweite Hälfte der Ministerialverordnung vom 25. März 1835 und die Bestimmung der Sanitätskommission vom 11. Nov. 1846 außer Wirksamkeit setzen würde, und zweifeln nicht, daß wir sie, da ihr Dasein auf's Bestimmteste versichert wird, im nächsten Verordnungsblatte mit der Verordnung über die Sperrmaßregeln lesen, oder durch die Physikate erhalten werden.

Die weitere Folge davon wird sein, daß die Sanitätskommission alsdann zweckmäßigere und dem jetzigen Stande der Wissenschaft entsprechende Bestimmungen über die Einrichtung ärztlicher Jahresberichte in thunlichster Bälde wird treffen müssen, um nicht durch die jetzt vorgeschriebene Form auch diejenigen Aerzte abzuschrecken, welche zu Arbeiten gern bereit sind, so fern sie selbst oder die Wissenschaft einen Gewinn daraus ziehen können, und um deshalb nicht eine etwaige Saumseligkeit auf Rechnung der Personen zu schreiben, welche vielleicht nur in der ungenügenden Einrichtung läge.

Z e i t u n g .

Verein des Main- und Tauberkreises. Versammlung am 11. November 1848 zu Dittelhausen. Berathung der Petition in Nr. 5 der Mittl. an die zweite Kammer. — Aus dem Verein ausgetreten ist Amtschirurg

Senzler in Tauberbischofsheim, als ausgetreten betrachtet werden Physikus Mez in Gerlachsheim und Dr. Nöbling in Königshofen. Bestand des Vereins — 15 Mitglieder. Nächste Versammlung: Samstag den 31. März Mittags 1 Uhr zu Tauberbischofsheim im Gasthaus zum badischen Hof.

Ämtliche Nachrichten. Physikus Dr. Sahn in Sinsheim wird in den Ruhestand versetzt.

Physikat und Amtschirurgat Hoffenheim werden mit denen in Sinsheim vereinigt, und das so vereinigte Physikat dem Physikus Dr. Saur zu Sinsheim, und das Amtschirurgat dem Amtschirurgen Moppey daselbst,

das erledigte Amtschirurgat Wiesloch dem Amtschirurgen Reiningger in Sinsheim übertragen.

Physikus Dr. Fändrich in Haslach wird wegen hohen Alters und körperlicher Gebrechen nach langer, treuer Dienstführung in den Ruhestand versetzt.

Todesfall. 13) Am 15. Dezember 1848 starb der pensionirte Stabschirurg Schröder in Biel, Amt Müllheim. Er wurde 1810 zu dieser Stelle ernannt, und 1825 pensionirt.

Wittwenkasse.

Folgender Ministerialerlaß wird zur Kenntniß der Mitglieder gebracht.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 21. Februar 1849.

Nr. 2811. Die Bitte des Verwaltungsrathes der Wittwenkasse badischer Aerzte, um Ertheilung des Rechtes einer Körperschaft betreffend.

I. Inseratur in das Regierungsblatt (Nr. XIII. v. 12. März).

Bekanntmachung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Entschliesung aus Großh. Staatsministerium vom 17. d. M. Nr. 466 der Wittwenkasse badischer Aerzte auf den Grund der von dem Verwaltungsrath dieser Kasse mit seiner Eingabe vom 25. Novbr. v. J. dem Ministerium des Innern vorgelegten Satzungen die von demselben nachgesuchte landesherrliche Befähigung allernädigt zu ertheilen geruht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

II. Nachricht hiervon dem Verwaltungsrathe der Wittwenkasse badischer Aerzte auf seine Eingabe vom 25. November v. J. mit dem Anfügen, daß man seine weitere darin gestellte Bitte, der Wittwenkasse badischer Aerzte auch diejenigen Freiheiten zu ertheilen, deren milde Stiftungen genießen, worunter wohl nur die Sporel-, Stempel- und Postporto-Freiheit für ihre Korrespondenz verstanden sein wird, zur höchsten Gewährung nicht zu empfehlen vermochte, da das Institut nicht als eine milde Stiftung betrachtet werden kann, weil der Fond desselben nur durch die alljährlich von den Mitgliedern des Vereins zu leistenden Beiträge zusammengebracht wird.

Wekk.

Buiffon.

Redaktion: Dr. K. Volz.

Druck und Verlag von C. Braun.